

Friedhof- und Bestattungsverordnung

erlassen vom Gemeinderat am 6. Juli 2010



Alphabetisches Register mit Artikel-Nummern

Abdankung 6
Aufbahrung 4
Ausnahmen 23
Auswärtige 31, 32
Beisetzungsordnung 12
Bekanntmachung 7
Bepflanzung 28
Beschwerden 33
Bestattung 5, 31, 32
Bestattungszeiten 5
Exhumierung 17
Familiengräber 11, 13, 18
Funktionäre 4
Friedhof 8-10
Friedhofgärtner 3
Friedhofkapelle 6
Friedhofvorsteher 3, 8, 32, 33
Gemeinschaftsgrab 11, 30
Grabarten 11
Grabbepflanzung 28
Grabbezeichnung 14
Grabeinfassung 27
Grabgrößen 13
Grabmäler 19-26
Grabpflegevertrag 28
Grabräumung 16
Inkraftsetzung 35
Kirche 6
Kosten 31-33
Leistungen 30
Leichengeleite 4
Öffnungszeiten 10
Ordnung 9
Ressort 2
Rechtsgrundlagen 1
Ruhe 9
Ruhefrist 15
Sarg 30
Schäden 29
Strafbestimmungen 34
Todesanzeige, amtliche 7
Transport sa Überführung 4
Überführung 4
Verfügungen 33
Zuständigkeiten 3
Zweckbestimmung 8

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat Herrliberg erlässt aufgrund von § 4 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen (818.61) sowie Art. 17 der Gemeindeordnung folgende ergänzenden Bestimmungen.

Organe

Art. 2 Ressort

Das Bestattungswesen und der Friedhof sind dem Ressort Sicherheit zugeordnet.

Art. 3 Zuständigkeiten

Der Ressortvorsteher Sicherheit ist Friedhofvorsteher.

Das Bestattungsamt beaufsichtigt den Friedhof, leitet die Bestattungen administrativ und koordiniert den Einsatz der mitwirkenden Institutionen.

Der Gemeinderat bestimmt einen Friedhofgärtner und regelt dessen Aufgaben vertraglich.

Abdankung und Bestattung

Art. 4 Transport und Aufbahrung

Die Überführung erfolgt durch die vom Gemeinderat beauftragte Firma. Zugang zu Aufbahrungsräumen vermittelt das Bestattungsamt. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art. 5 Bestattung

Bestattungen finden in der Regel von Dienstag bis Freitag statt. Ort und Zeit werden vom Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

Art. 6 *Abdankung*

Die Abdankungen finden in der Regel in der Friedhofkapelle oder in einer Kirche statt und werden von den Angehörigen mit dem Pfarramt und Bestattungsamt vereinbart.

Art. 7 *Bekanntmachung*

Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt eine amtliche Todesanzeige mit Kurzanzeigen zur Abdankung im Publikationsorgan der Gemeinde.

Friedhof

Art. 8 *Zweckbestimmung*

Der Friedhof dient der Bestattung von verstorbenen Gemeindeeinschwohnerinnen und Gemeindeeinschwohner.

Über die Bestattung auswärtiger Personen entscheidet auf Gesuch hin der Friedhofvorsteher.

Art. 9 *Ruhe und Ordnung*

Die Besucher des Friedhofareals sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Der Friedhofvorsteher trifft die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen.

Art. 10 *Öffnungszeiten*

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Der Friedhofvorsteher kann Öffnungszeiten festlegen.

Grabstätten

Art. 11 *Grabarten*

Der Friedhof umfasst folgende Grabarten:

- Reihengräber zur Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren
- Reihengräber zur Erdbestattung von Kindern unter 12 Jahren
- Reihen-Urnengräber

- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung
- Familiengräber

Art. 12 *Beisetzungsordnung*

In den Grabfeldern wird der Sarg oder die Urne in zeitlicher Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt.

In einem Reihengrab darf nicht mehr als ein Sarg beigesetzt werden.

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen-, Familien- oder Reihengräbern beigesetzt werden.

Art. 13 *Grabgrössen*

	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe
Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	230 cm	75 cm	150 cm
Reihen-Kindergräber	180 cm	60 cm	120 cm
Urnen-Reihengräber	150 cm	60 cm	80 cm
Familiengräber	5 m ² (Erdbestattungen) oder 4 m ² (Urnen)		

Bei Neueinteilungen können Masse je nach vorhandenem Platz abweichen.

Art. 14 *Grabbezeichnung*

Jedes Grab erhält nach Eindeckung eine Grabnummer, sowie - bis zur Setzung des Steines - ein Namensschild mit Geburts- und Todesjahr der/des Verstorbenen.

Art. 15 *Ruhefrist*

Die Ruhefrist richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung und beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Beisetzung und wird durch spätere Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

Art. 16 *Grabräumung*

Nach Ablauf der in Art. 15 erwähnten Ruhefrist ordnet der Friedhofvorsteher die Räumung ganzer Abteilungen oder einzelner Felder an. Die Aufhebung der

Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Den Angehörigen wird genügend Zeit für die Entfernung der Urnen, Grabmäler und Pflanzen gewährt. Nach Ablauf der Frist verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material.

Art. 17 *Exhumierung*

Im Friedhof Beigesetzte dürfen nicht ausgegraben und anderswo beigesetzt oder kremiert werden. Der Friedhofvorsteher kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Anordnungen von Strafuntersuchungen bleiben vorbehalten.

Urnenverlegungen erfordern die Bewilligung des Bestattungsamts.

Die Kosten sind vom Gesuchsteller zu tragen.

Art. 18 *Familiengräber*

Die Mietdauer beträgt 40 Jahre. Eine Verlängerung um 20 oder 30 Jahre ist ohne Rechtsanspruch zu dannzumaligen Konditionen möglich. Familiengräber werden nach Eintritt des Trauerfalles vergeben.

Die Grösse beträgt bei Erdbestattungen 5 m² (für 2x2 Erdbestattungen in unterschiedlicher Tiefe) und bei Urnenbeisetzungen 4 m². Die Mietgebühr beträgt Fr. 30.-- / m² und Jahr und ist zahlbar innert 30 Tagen für die ganze Vertragsdauer. Die vorzeitige Vertragsauflösung gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr.

Erdbestattungen sind möglich, wenn Platz vorhanden ist und die Mietdauer noch mindestens 20 Jahre beträgt.

Urnenbeisetzungen sind gemäss Artikel 12 möglich, wenn Platz vorhanden ist. Beträgt die Mietdauer im Zeitpunkt der Beisetzung weniger als 20 Jahre, besteht kein Anspruch auf die volle gesetzliche Ruhefrist.

Es wird empfohlen, mit der Gemeinde einen Grabbepflanzungsvertrag abzuschliessen. Wer darauf verzichtet, ist verpflichtet selber für angemessene Bepflanzung und Unterhalt zu sorgen. Bei Nichtbeachtung kann die Gemeinde die Unterhaltsaufwendungen der Mieterschaft verrechnen.

Grabmäler

Art. 19 Bewilligung

Jedes Grabmal ist bewilligungspflichtig. Dazu ist vom Hersteller ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss) im Massstab 1:10. Wenn nötigen können weitere Unterlagen verlangt werden.

Ohne Bewilligung gesetzte Grabmäler werden nicht toleriert und müssen auf Kosten der Veranlasser entfernt werden.

Art. 20 Materialien

Zugelassen werden unauffällige Natursteine (insbesondere Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, grauer und grüner Granit), Hartholz, Schmiedeisen und Bronze. Serpentinien werden nur rau oder mattgeschliffen akzeptiert.

Ein Steingrabmal soll nicht aus verschiedenen Gesteinsarten bestehen.

Ausgeschlossen sind glänzende Materialien wie Klinker, Gusseisen, Blech, Draht, Pulverbronze, Porzellan, Glas, Email und ähnliches.

Art. 21 Beschriftung, Schmuck

Der Text soll würdig sein. Schrift und Schmuck sollen gestalterisch und farblich dem Grabmal angepasst sein. Fotos auf Grabsteinen dürfen die Grösse 6 x 8 cm (inkl. Rahmen) nicht überschreiten.

Herstellerhinweise dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unauffällig (nicht als Plakette) angebracht werden.

Art. 22 Masse

Die nachstehenden Grössenvorgaben sind einzuhalten und gelten ab gewachsenem Boden resp. Plattenweg, inkl. Sockel (max. 10 cm).

Reihengräber				
	Höhe cm	Breite cm	Dicke cm	Länge cm
Grabsteine keine freistehenden Plastiken				
- Erwachsenengräber	110 - 90	max. 55	max. 20	
- Kindergräber	75 - 55	max. 40	max. 20	
- Urnen	90 - 70	max. 45	max. 15	
Liegeplatten	Oberkante max. 15 cm angehoben	max. 45	5 - 15	max. 55

Familiengräber				
	Höhe cm	Breite cm	Dicke cm	Länge cm
Stehend, Blockform quer	max. 120	130 - max. 80% der Grabbreite	min. 20	
Stehend, künstl. freie Form	max. 120	max. 80% der Grabbreite		
Liegeplatten		100 - 120	10 - 15	60 - 65

Art. 23 Ausnahmen

Ausnahmsweise kann der Friedhofvorsteher Abweichungen bewilligen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigt wird.

Art. 24 Setzen

Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 12 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Bei Urnenbeisetzungen gilt keine Wartefrist.

Die Handwerker haften für Schäden und haben Wiederherstellungs- und Aufräumarbeiten vorzunehmen.

Das Setzen oder Bearbeiten eines Grabmals ist von Montag bis Freitag gestattet. Für das Setzen ist ein Termin mit dem Friedhofgärtner zu vereinbaren. Bei nasser Witterung oder gefrorener Erde dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 25 *Unterlagsplatte*

Grabmäler sollen auf eine auf Grösse und Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte (min. 6 cm dick, vorn und hinten Vorsprung von 3 - 5 cm) gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Bei Familiengräbern ist ein Beton-Fundament von mind. 40 cm Tiefe nötig.

Art. 26 *Instandhaltung*

Bei schiefstehenden oder defekten Grabmälern kann das Bestattungsamt die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen veranlassen, sofern diese einer Anforderung nicht nachgekommen sind.

Grabbepflanzung**Art. 27 *Grabeinfassung***

Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde einheitlich mit einer immergrünen Randbepflanzung versehen. Diese Einfassung darf nicht beseitigt werden. Grabschmuck, der diese Einfassung tangiert, kann durch den Friedhofgärtner entfernt werden.

Art. 28 *Grabbepflanzung*

Die Gräber können von den Angehörigen selbst, durch den Friedhofgärtner oder einen anderen Gärtner bepflanzt und unterhalten werden. Die Gemeinde bietet die Möglichkeit, einen Grabpflegevertrag abzuschliessen.

Besorgen die Angehörigen die Bepflanzung einer Grabstätte selber, verpflichten sie sich auch für den Unterhalt. Muss der Friedhofgärtner bei solchen Grabstätten notwendige Pflegearbeiten ausführen, werden die Kosten den Angehörigen verrechnet.

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder das Gesamtbild der Friedhofanlage beeinträchtigen, werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt.

Für Schnittblumen auf Gräbern sind Steckvasen zu verwenden.

Art. 29 Schäden

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabmälern und an der Bepflanzung durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

Kosten**Art. 30 Leistungen**

Die Gemeinde übernimmt für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Herrliberg die Kosten für:

- die ärztliche Todesbescheinigung
- den einfachen Sarg und die Einsargung
- die Überführung innerhalb der Gemeinde sowie im Bezirk Meilen und der Stadt Zürich
- die Aufbahrung des Verstorbenen
- die amtliche Publikation der Abdankung
- die Benützung der Abdankungshalle
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- das Öffnen und Eindecken des Grabes
- das Bezeichnen des Grabes mit einem Grabkreuz

Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde ausserdem folgende Leistungen:

- die Überführung zum Krematorium Zürich sowie den Urnentransport nach Herrliberg
- die Kremationsgebühr
- die Kosten einer einfachen Urne

Verlangen die Angehörigen zusätzliche Leistungen (z.B. spezieller Sarg, spezielle Urne usw.), so haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Beim Gemeinschaftsgrab kann auf Kosten der Angehörigen der Name auf den Platten eingraviert werden.

Art. 31 Auswärtige Bestattung

Bei auswärtiger Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde werden die Leistungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung vergütet.

Art. 32 Bestattung von Auswärtigen

Für die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, werden die Bestattungskosten zuzüglich Grabplatzgebühr verrechnet. Der Friedhofvorsteher legt die Ansätze fest.

Schlussbestimmungen

Art. 33 Beschwerden

Beschwerden sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Dessen Verfügungen können innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Meilen erhoben werden.

Art. 34 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung und ergänzender Erlasse können mit Busse geahndet und in schweren Fällen gerichtlich verfolgt werden.

Art. 35 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 12. Juni 1996 samt den Vorschriften über Grabmäler (inkl. Familiengräber) und Grabbepflanzung vom 19. November 1996 und tritt per 1. September 2010 in Kraft.


6. Juli 2010

Gemeinderat Herrliberg

Rolf Jenny
Präsident

Pius Rüdüsüli
Schreiber

FriedhofVO 10.doc

 Gemeindeganzlei · Forchstrasse 9 · Postfach · 8704 Herrliberg
Telefon 044 915 91 22 · Fax 044 915 92 44 · einwohner@herrliberg.ch · www.herrliberg.ch